
Anhang 1 Bewachung, Sicherheit und Werttransport

Kategorie A: Mindestlöhne für Bewachung, Sicherheit und Werttransport

Es gibt drei Untergruppen, welche abhängig vom Beschäftigungsgrad sind:

- **A1** Mitarbeitende im Monatslohn mit Arbeitspensum von mehr als 150 Stunden pro Monat.
- **A2** Mitarbeitende im Stundenlohn mit einem Arbeitspensum über 75 und bis zu 150 Stunden pro Monat.
- **A3** Mitarbeitende im Stundenlohn mit einem Arbeitspensum von bis zu 75 Stunden pro Monat.

A1 Mitarbeitende, welche über neun aufeinanderfolgende Monate im Durchschnitt pro Monat mehr als 150 Stunden in der Kategorie A gearbeitet haben, werden mindestens im Umfang des bisherigen Arbeitspensums in den Monatslohn überführt. Allfällige Arbeitsleistungen in der Kategorie B werden nicht angerechnet. Der Arbeitgeber hat dem Mitarbeitenden die Überführung in den Monatslohn innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen anzuzeigen. Die Überführung in den Monatslohn wird auf Beginn des übernächsten Monats vorgenommen. Sofern die gehörige Mitteilung seitens des Arbeitgebers unterbleibt, gilt die Überführung in den Monatslohn im übernächsten Monat nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen als erfolgt.

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Dienstjahre	Mindestlohn Bewachung und Sicherheit (Beschäftigungsgrad mehr als 150 Stunden/Monat) Jahresarbeitszeit 2000 Std.	Mindestlohn Werttransport (Beschäftigungsgrad mehr als 150 Stunden/Monat) Jahresarbeitszeit 2000 Std.
1.	CHF 48 855.–	CHF 48 855.–
2.	CHF 52 235.–	CHF 52 235.–
3.	CHF 53 820.–	CHF 53 285.–
4.	CHF 54 880.–	CHF 54 335.–
5.	CHF 55 230.–	CHF 54 685.–
6.	CHF 55 585.–	CHF 55 035.–
7.	CHF 55 940.–	CHF 55 385.–
8.	CHF 56 290.–	CHF 55 735.–
9.	CHF 56 645.–	CHF 56 085.–
10.	CHF 57 000.–	CHF 56 435.–
ab 11.	CHF 57 355.–	CHF 56 785.–

1. Dienstjahre: Bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr angerechnet.
2. Die Jahresmindestansätze werden im Verhältnis zur Arbeitszeit angepasst; diese kann zwischen 1800 und 2300 Stunden liegen.
3. Mehrzeit und Überzeit gemäss Definition in Art. 11 dieses Vertrages wird mindestens auf der Basis des Mindestlohnes, ohne allfälligen 13. Monatslohn, bezahlt.
4. Die Löhne für Mitarbeitende unter 25 Jahren können um maximal Fr. 150.– pro Monat tiefer liegen als die aufgeführten Mindestansätze.
5. Mitarbeitende mit erfolgreich absolviertem eidgenössischem Fachausweis für Sicherheit und Bewachung oder Personen- und Objektschutz erhalten zusätzlich zu den Mindestansätzen einen Zuschlag von mindestens Fr. 200.– pro Monat.

6. Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens Fr. 150.– oder eine Stundenentschädigung von mindestens Fr. 1.50 pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführerbewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

7. Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80%, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn unter Einschluss des 13. Monatslohnes. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag während 720 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 900 Tagen gewährt.

A2 Mitarbeitende, welche über neun Monate im Durchschnitt pro Monat über 75 Stunden und bis zu 150 Stunden pro Monat in der Kategorie A gearbeitet haben, fallen ab dem übernächsten Monat in die Lohnkategorie A2. Allfällige Arbeitsleistungen in der Kategorie B werden bis maximal 25 Stunden pro Monat angerechnet. Diese Überführung erfolgt erstmals per 1. Januar 2009 gemäss der Bemessungsgrundlage des Jahres 2008. Für die Jahre 2009 bis 2012 gelten folgende Mindeststundenlöhne:

Kantone	2009	2010	2011	2012
	CHF	CHF	CHF	CHF
FR, JU, NE, VD, VS	21.70	22.60	23.50	24.40
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	22.04	22.83	23.61	24.40
BS, BL, GE	22.45	23.10	23.75	24.40
ZH	22.83	23.35	23.88	24.40

1. Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens Fr. 150.– oder eine Stundenentschädigung von mindestens Fr. 1.50 pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführerbewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

- Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80%, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten neun Monate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag während 720 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 900 Tagen gewährt.

A3 Mitarbeitende, welche nicht in die Untergruppen A1 und A2 fallen, erhalten folgende Mindeststundenlöhne:

Kantone	Stundenlöhne ohne Ferienentschädigung 1. Dienstjahr CHF	Stundenlöhne ohne Ferienentschädigung ab 2. Dienstjahr CHF
FR, JU, NE, VD, VS	20.55	20.80
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	21.00	21.25
BS, BL, GE	21.50	21.80
ZH	22.00	22.30

- Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens Fr. 150.– oder eine Stundenentschädigung von mindestens Fr. 1.50 pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführerbewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

- Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80%, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten 9 Kalendermonate. Das

Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag und nach Ablauf von einem Monat nach Beginn des Arbeitsvertrages wie folgt gewährt:

- 30 Tage im 2. und im 3. Anstellungsmonat;
- 90 Tage zwischen dem 4. und dem 6. Anstellungsmonat;
- 180 Tage zwischen dem 7. und dem 12. Anstellungsmonat;
- 360 Tage nach dem 12. Anstellungsmonat oder 900 geleisteten Stunden.